



im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr Gesprächspartner/in: W. Köhler, A. Breinlich, G. Piéla, M. Schulenburg, M. Metz

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungstermin: 30.11.2005

Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, BRB
Federführung:

☒ öffentlich
☐ nicht öffentlich

Rückgabetermin:
erledigt am:

☐ Antrag
☒ Dringlichkeitsantrag

Datum: 23.11.2005
Drucksachen-Nr.: 05/0475

Betreff:

Änderungsantrag zu TOP 7

Beschlussvorschlag/Fragestellung:

Die Gebühr für die Schmutzwasser-Entwässerung wird für Betreiber von häuslichen Regenwasser-Nutzungsanlagen wie folgt ermittelt:

Von der durch die jeweilige Entwässerungsgebührensatzung festgesetzte Entwässerungsgebühr für Schmutzwasser wird die Gebühr für die Entwässerung von Niederschlagswasser für diejenige Schmutzwassermenge in Abzug gebracht, die durch das zwischen Regenwasserzisterne und häusliche Verbrauchsstellen geschaltete Zählwerk als für häusliche Zwecke (Waschen, WC-Spülung) verwendet gemessen worden ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Ergänzung zur Einfügung in die städtische Entwässerungssatzung zu formulieren und zur nächsten Ratssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Problembeschreibung/Begründung:

Nachdem seitens der Stadt durch Zitation von Beschlüssen von Verwaltungsgerichten dargelegt worden ist, dass die für Waschen und WC-Spülung genutzten Regenwasser-Mengen von der Entwässerungsgebühr nicht frei gestellt werden können bzw. dürfen, kommen folgende Überlegung zum Tragen::

- ⇒ Schmutzwasser ist Schmutzwasser, gleichgültig, ob es Regenwasser oder Trinkwasser enthält, und beansprucht die gleiche Klärleistung in der Kläranlage und den gleichen Transport-Aufwand (Kanalnetz, Pumpen).

- ⇒ Wenn auch aus Gründen der Gleichbehandlung gleicher Tatbestände die Betreiber von Regenwasser-Nutzungsanlagen nicht von den Kosten der Abwasser-Reinigung frei gestellt werden können bzw. dürfen, so dürfen sie andererseits auf keinen Fall benachteiligt werden – eher wären sie eigentlich wegen ihres Umwelt-Engagements zu bevorteilen.
- ⇒ Tatsächlich entstünde den Betreibern von Regenwasser-Nutzungsanlagen jedoch – unabhängig von ihren finanziellen Aufwendungen für die Errichtung der Anlage und den Kosten der jetzt geforderten Nachrüstung - ein finanzieller Nachteil bei der Gebühren-Zumessung, wenn das eingesetzte Niederschlagswasser nicht mit den Schmutzwasser-Gebühren verrechnet würde.
- ⇒ Der Nachteil entstünde dadurch, dass die für häusliche Zwecke gesammelte Niederschlagswassermenge, die auf Grundlage einer geeigneten Formel errechnet und mit einer Niederschlagswassergebühr belegt wird (nach der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung € 1,00 pro cbm), sodann mit derselben Schmutzwassergebühr belegt würde, als wenn im Hause statt des Niederschlagswassers Frischwasser verwendet worden wäre. Gleichzeitig wird jedoch dem Kanalnetz und der Kläranlage genau diese Menge Niederschlagswasser erspart. Das Regenwasser muss jedoch entweder nur als Regenwasser oder nur als Schmutzwasser in Rechnung gestellt werden. Ansonsten würde das Regenwasser doppelt in Rechnung gestellt.
- ⇒ Dass dieser finanzielle Nachteil nicht entstehen kann, muss auch in der Satzung zum Ausdruck kommen. Damit wird auch für die vorgesehene bzw. geübte Verwaltungspraxis die entsprechende Rechtsgrundlage in Form einer Satzungsbestimmung geschaffen.

W. Köhler